



An den Grossen Rat

20.5431.02

JSD/P205431

Basel, 11. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

Anzug Patrick Hafner betreffend «Beseitigung von Schrottfahrzeugen auf Allmend»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner dem Regierungsrat überwiesen:

«Schrottfahrzeuge auf Allmend sind ärgerlich – und unnötig! Schon 2017 hatte Grossrat Talha Ugur Camlibel nach einer offenbar unbefriedigenden Antwort auf seine Interpellation in gleicher Sache eine Motion zur Thematik eingereicht. Er forderte, dass sichergestellte Autos nicht erst nach drei Monaten, sondern schon nach sechs Wochen verwertet werden können. In seiner Antwort relativierte der Regierungsrat die Bedeutung solcher Schrottfahrzeuge und argumentierte v.a. bezüglich der von Camlibel geforderten Frist. Die Motion wurde in der Folge als Anzug an die Regierung überwiesen und im September 2020 als erledigt abgeschrieben.

Das Problem ist aber nicht behoben: Aktuell wird in den Medien von einem eigentlichen Autofriedhof an der Grenze zu Frankreich berichtet.

Bei der ganzen politischen Behandlung der Thematik wurde ausser Acht gelassen, dass eine kürzere Frist für die Verwertung nicht die einzige Alternative ist: Die Fahrzeuge könnten auch an einem anderen Ort gelagert werden, bis die – aus Sicht des Anzugstellers vernünftige - Frist von drei Monaten abläuft. Natürlich soll Abtransport und Lagerung nicht die Polizei selbst machen müssen, aber es ist davon auszugehen, dass sich über eine entsprechende Ausschreibung problemlos ein privater Dienstleister finden liesse dafür.

Ein solcher Dienstleister soll die Schrottfahrzeuge nach kurzer Zeit (z.B. drei Wochen) auf Meldung der Polizei (oder auf andere Hinweise hin, aber nach OK der Polizei) von ihrem Standort auf Allmend entfernen und bis zum Ablauf der Verwertungsfrist lagern. Der Lagerort müsste relativ einfach zu erreichen und zu praktikablen Zeiten geöffnet sein, damit Eigentümer, welche ihr Fahrzeug wieder behändigen wollen, dies ohne unzumutbaren Aufwand tun können.

Werden genügend Fahrzeuge nicht abgeholt, könnte der überschaubare Aufwand (Abtransport, Lagerung) des Dienstleisters durch die Verwertung der nicht abgeholt Fahrzeuge gedeckt werden, allenfalls zusätzlich aus Bussgeld für die illegale Nutzung von Allmend.

Im Falle des Autobahnzolls Richtung Frankreich (keine baselstädtische Allmend) könnte der bei einem privaten Dienstleister in Auftrag gegebene Service zu kostendeckenden Preisen angeboten werden.

Der Anzugsteller bittet die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

- Wie stark die dreimonatige Frist für Schrottfahrzeuge auf Allmend gekürzt werden kann, wenn es lediglich um die Entfernung von der Allmend geht.

- Ob die Dienstleistung, solche Fahrzeuge von der Allmend zu entfernen und an einem mit vernünftigen Aufwand erreichbaren und zu vernünftigen Zeiten (z.B. Ladenöffnungszeiten) zugänglichen Ort bis zum Ablauf der Verwertungsfrist aufzubewahren, ausgeschrieben werden kann.
- Ob für die Bezahlung dieser Dienstleistung allenfalls das Recht an der Verwertung nicht fristgerecht abgeholter Fahrzeuge genügt.

Patrick Hafner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Fahrzeuge, die mit einer sogenannte Sheriffklammer blockiert und ohne Kontrollschilder auf Allmend stehen, gibt es immer wieder. Grund dafür sind bei Schweizer Fahrzeugen meist der fehlende Versicherungsschutz oder ausstehende Steuern. Diese Fahrzeuge werden durch die zuständige Motorfahrzeugkontrolle im Polizei-Fahndungssystem ausgeschrieben. Stellt die Polizei ein solches Fahrzeug fest, werden die Kontrollschilder zu Händen der Motorfahrzeugkontrolle abmontiert, das Fahrzeug mittels Sheriffklammer blockiert und die Halterschaft umgehend schriftlich aufgefordert, das Fahrzeug von Allmend zu entfernen. Geschätzt 90 % dieser Halter kommen der Aufforderung innerhalb von zehn bis 20 Tagen nach. Davon abzugrenzen sind sogenannte Schrottfahrzeuge. Diese werden ebenfalls im Rahmen von Patrouillen durch die Polizei festgestellt oder es erfolgen Hinweise aus der Bevölkerung. Diese Fahrzeuge sind bereits optisch in einem schlechten Zustand und es fehlen die Kontrollschilder. Erfahrungen zeigen, dass es sich dabei meistens um ausländische Fahrzeuge handelt. Die Polizei bringt auch hier eine Sheriffklammer an, stellt gegebenenfalls eine Ordnungsbusse aus und versucht die Halterschaft zu ermitteln, um diese anzuschreiben. Oft ist die Fahrgestellnummer von aussen nicht sichtbar und die Ermittlung gestaltet sich zeitaufwändig.

Die polizeiliche Sicherstellung von Gegenständen (hier von Autos mit einer «Sheriffklammer») stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit versucht die Kantonspolizei Basel-Stadt zunächst die Halterin resp. den Halter ausfindig zu machen und fordert sie/ihn schriftlich auf, Kontakt zur Polizei aufzunehmen. Die dafür benötigte Zeit variiert von Fall zu Fall. Insbesondere bei den im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen kann die Halterermittlung einige Wochen dauern. Bleibt die Halterermittlung erfolglos und/oder wird das Fahrzeug trotz Abholaufforderung nicht abgeholt, wird durch die Polizei eine Verwertungsverfügung erstellt. Die Verwertungsverfügung beinhaltet eine in § 54 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) vorgeschriebene 90-tägige Frist, die abgewartet werden muss, bevor das Fahrzeug verwertet werden kann. Erst wenn die Voraussetzungen für die Verwertung erfüllt sind, wird das Fahrzeug verkauft oder entsorgt.

Fahrzeuge, die entfernt werden müssen, aber noch nicht verwertet werden können, kommen soweit möglich ins Sicherstellungsareal beim Stützpunkt der Verkehrspolizei. Der Platz in diesem Areal ist aber begrenzt und nicht genug gross zur Abstellung aller Schrottfahrzeuge. Daher versucht die Verkehrspolizei primär, zu verwertende Fahrzeuge direkt ab deren Standplatz (also dort, wo die «Sheriffklammern» angebracht wurde) zu entsorgen, auch um zusätzliche Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand zu vermeiden. Wenn eine Halterin resp. ein Halter das Fahrzeug auf diese Weise entsorgt, stehen ihr/ihm meist die finanziellen Mittel, um für die verursachten Kosten aufzukommen, nicht zur Verfügung und können auch nicht beigebracht werden.

Die Kantonspolizei hat in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, damit sogenannte Schrottfahrzeuge möglichst bald von der Allmend entfernt, optimalerweise der Halterschaft ausgehändigt oder entsorgt werden konnten. Dank Prozessoptimierungen und zusätzlichem erheblichem personellen Aufwand konnten signifikante Verbesserungen erreicht werden.

Im 2021 wurden an 276 Fahrzeugen aus verschiedensten Gründen Sheriffklammern angebracht. Davon standen lediglich noch 10 Fahrzeuge aus den unterschiedlichsten Gründen länger als 90 Tage auf Allmend. Es wurden zirka 100 Fahrzeuge entsorgt/verschrottet.

2. Zu den konkreten Prüfungsaufträgen

Wie stark die dreimonatige Frist für Schrottfahrzeuge auf Allmend gekürzt werden kann, wenn es lediglich um die Entfernung von der Allmend geht?

Gemäss § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200) können Fahrzeuge oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen. Nach Ansicht des Regierungsrats macht es aber keinen Sinn, abgestellte Fahrzeuge vor dem Ablauf von 21 Tagen zu entfernen, da sonst viele Fahrzeughalterinnen und -halter aus Basel-Stadt (z.B. wegen Ferienabwesenheit) zur Kasse gebeten werden müssten, obwohl sie der Aufforderung zur Entfernung ohne Weiteres nachkommen würden. Wie bei den grundsätzlichen Bemerkungen angeführt, werden zirka 90 % der Fahrzeuge, welche ohne Kontrollschilder auf Allmend stehen gelassen worden sind und von der Kantonspolizei mit einer Sheriffklammer blockiert wurden, relativ schnell abgeholt.

Ob die Dienstleistung, solche Fahrzeuge von der Allmend zu entfernen und an einem mit vernünftigen Aufwand erreichbaren und zu vernünftigen Zeiten (z.B. Ladenöffnungszeiten) zugänglichen Ort bis zum Ablauf der Verwertungsfrist aufzubewahren, ausgeschrieben werden kann?

Werden Fahrzeuge nach 90 Tagen direkt von der Allmend verwertet, fallen nach § 23 Ziff. 8 d-f StVO polizeiliche administrative Gebühren in der Höhe von knapp 500 Franken an. Hinzu kommen die Kosten für das Abschleppen und das Entsorgen durch eine – nach öffentlicher Submission beauftragten – Drittfirma über zirka 800 Franken. Die meist im Ausland eingelösten sogenannten Schrottfahrzeuge können trotz Nutzung einer Verkaufsplattform, die auch von der Versicherungsbranche genutzt wird, nur selten kostendeckend verwertet werden – 2021 lediglich in vier von etwa 100 Fällen. Allein die Nettokosten für das Abschleppen und die Entsorgung der Schrottfahrzeuge belief sich in den letzten Jahren auf rund 75'000 Franken pro anno.

Würden alle abgestellten und geklammerten Fahrzeuge – wie rechtlich möglich – bereits nach 10 Tagen von der Allmend entfernt, müssten jährlich wohl etwa 200 zusätzliche Autos abgeschleppt und abgestellt werden. Die Kantonspolizei hätte die entsprechende Abstellfläche nicht zur Verfügung und müsste diese bei Privaten anmieten. Die Kosten pro privaten Abstellplatz belaufen sich auf ungefähr 25 Franken pro Tag. Ausgehend von 200 zusätzlichen Fahrzeugen, die im Schnitt bis zur Abholung, Verwertung oder Entsorgung 60 Tage abgestellt werden müssten, wäre mit zusätzlichen Kosten von 300'000 Franken zu rechnen. Der zusätzliche administrative Aufwand der Polizei belief sich nochmals auf zirka 300 bis 400 Stunden und damit etwa 100'000 Franken. Insgesamt würden sich die zusätzlichen Kosten also auf rund 400'000 Franken belaufen.

Es wäre grundsätzlich möglich, nur die offensichtlich fahruntauglichen Schrottfahrzeuge abzuschleppen und bis zur möglichen Verwertung/Entsorgung kostenpflichtig abzustellen. Etwa 100 Schrottfahrzeuge jährlich würden so nicht mindestens 90 Tage, sondern «nur» mindestens 10 Tage geklammert auf öffentlichem Grund stehen. Die zusätzlichen Kosten beliefen sich aber auch so auf mindestens 200'000 Franken zuzüglich des administrativen Mehraufwands der Kantonspolizei. Die Schwierigkeit bestünde allerdings in der Feststellung, ob ein Fahrzeug tatsächlich fahruntüchtig ist. Gerade ausländische Fahrzeuge werden oft schlechter gepflegt, so dass diese auf den ersten Blick schrottreif erscheinen, obwohl sie rein technisch in einem guten Zustand sind. Die Kantonspolizei liefe so Gefahr, neben veritablen Schrottfahrzeugen auch noch zusätz-

lich fahrtüchtige Fahrzeuge abschleppen zu lassen, die auf Aufforderung zumindest teilweise von der Halterschaft abgeholt würden.

Dem Regierungsrat erscheinen die zusätzliche Kosten zur schnelleren Abschleppung von abgestellten sowie geklammerten Fahrzeugen als unverhältnismässig hoch – zumal nach geltender Rechtslage die 90-tägige Verwertungsfrist abgewartet werden muss. Zudem wäre das Vorgehen wenig bürgerfreundlich.

Ob für die Bezahlung dieser Dienstleistung allenfalls das Recht an der Verwertung nicht fristgerecht abgeholter Fahrzeuge genügt?

Nein. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, die direkt ab Allmend verwertet werden, wohnen meist im Ausland. Da die in der Regel mittellose Schuldnerschaft gar nicht erst auf Rechnungen/Mahnungen reagiert, können die Kosten – sofern überhaupt die Anschrift bekannt ist – nur auf dem Betreibungsweg eingefordert und müssen letztlich trotzdem fast immer abgeschrieben werden.

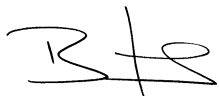
3. **Ausblick**

Aus den vorgenannten Gründen erachtet der Regierungsrat die schnellere Entfernung von auf der Allmend abgestellten Schrottfahrzeugen – mit Blick auf die Kostenfolgen – nicht als zielführend. Im Rahmen der laufenden Arbeiten an der nächsten Revision des Polizeigesetzes wird aber geprüft, ob die Verwertungsfrist für Sachen, die trotz Abholaufforderung nicht abgeholt werden, gekürzt werden soll. Eine Verkürzung erscheint für die Betroffenen nicht per se unverhältnismässig und würde der Kantonspolizei zugleich ein strafferes und effizienteres Verwertungsregime ermöglichen. Besonders bei Fahrzeugen scheint eine kürzere Aufbewahrungsfrist angezeigt, da der Platz bei der Kantonspolizei zu deren Aufbewahrung begrenzt ist und unnötig hohe Lager-/Standkosten für auswärtige Platzierungen generiert werden. Sollte die Verwertungsfrist gekürzt werden, könnte die Kantonspolizei bei Bedarf mit geringeren Kostenfolgen auch schneller geklammerte Fahrzeuge abschleppen lassen. Der Entscheid über die Verkürzung der Verwertungsfrist wird mit der nächsten Revision des Polizeigesetzes letztlich dem Grossen Rat obliegen.

4. **Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patrick Hafner betreffend «Beseitigung von Schrottfahrzeugen auf Allmend» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin